



**Wasserliefer- und Mietvertrag eines Standrohres mit Systemtrenner und Wasserzähler**  
für den Betrieb von nicht ortsfesten Wasserverteilungs- und/oder Befüllungsanlagen entspr. DIN 2001-2

Zwischen Witzenhäuser Wasser Ver- und Entsorgung (WWVE)  
Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen  
Tel. (0 55 42) 5005 – 0, Fax (0 55 42) 5005 – 135

und  
**Firma/Herr/Frau**

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

**Kontoangabe zur Rückzahlung der Kaution**

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
BIC (zu finden auf Ihren Auszügen oder Ihrer Bankkarte)

\_\_\_\_\_  
IBAN (zu finden auf Ihren Auszügen oder Ihrer Bankkarte)

**Mietgegenstand**

Standrohr mit Wasserzähler:    QN 2,5     QN 6

Anschlüsse:    C-Kupplung     Geka

Systemtrenner: \_\_\_\_\_

Zählernummer: \_\_\_\_\_

Einbau:    Zählerstand \_\_\_\_\_    Datum \_\_\_\_\_

Ausbau:    Zählerstand \_\_\_\_\_    Datum \_\_\_\_\_

**Einsatz für**

Betrieb Trinkwasseranlage m. Schlauchzuleitung nach KTW Empfehlung und DVGW AB 270   

Baustellenbetrieb / Brauchwasser   

Die entnommene Wassermenge wird dem Entwässerungskanal zugeführt     Ja /     Nein

Sonstiges \_\_\_\_\_

Einsatzort: \_\_\_\_\_  
Straße und Hs.-Nr, PLZ und Ort

**Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt unter „I. Mietvertrag“ die Vermietung eines Standrohres mit Systemtrenner und Wasserzähler, sowie unter „II. Versorgungsvertrag“ die Belieferung mit Wasser.

# I. Mietvertrag

## §1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die WWVE vermietet dem Kunden ein Standrohr mit Systemtrenner und Wasserzähler (Standrohr) zur vorübergehenden Entnahme von Wasser. §545 BGB ist ausgeschlossen.
2. Die Entnahme von Wasser ist ausschließlich über den gemieteten Standrohrwasserzähler zulässig. Die Verwendung des Standrohrwasserzählers an einem anderen Einsatzort ist nur mit Zustimmung der WWVE gestattet. Eine Wasserentnahme durch einen Standrohrwasserzähler mit beschädigter Plombierung ist nicht gestattet.
3. Standrohre zur Entnahme von Trinkwasser werden ausschließlich von der WWVE oder deren beauftragten Firma eingesetzt. Der Termin der Ausführung wird in direkter Abstimmung zwischen der WWVE bzw. zwischen der beauftragten Firma und dem Kunden vereinbart.
4. Die Übergabestelle zur Kundenanlage befindet sich an der Entnahmevorrichtung am Standrohr hinter der Sicherungseinrichtung. Für die sich dahinter befindenden Anlagenteile gilt §5 der Wasserversorgungssatzung der WWVE (Wassersatzung).

## §2 Mietentgelte

1. Der Kunde zahlt für die Leistung der WWVE Entgelte gemäß Preisblatt Standrohre (Anlage 1). Die Entgelte sind nach Rechnungslegung vom Kunden an die WWVE zu zahlen. Die Rechnungslegung erfolgt nach Abgabe und Überprüfung des Standrohres.
2. Kosten für Warte- und Wegezeiten, aus fehlender Baufreiheit, die die WWVE nicht zu vertreten hat, sowie Kosten, die auf besonderen Wunsch des Kunden hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausführung oder des Leistungsumfanges entstehen, können gesondert berechnet werden.

## §3 Pflichten des Kunden

1. Ab der Übergabestelle trägt der Kunde die Verantwortung gemäß der Trinkwasserverordnung und der DIN 2001-2 bis zur letzten Entnahmestelle (z. B. Zapfhahn). Hierunter fallen unter anderem:
  - a. Fachgerechte Erstellung der Anlage
  - b. Verwendung geeigneter Materialien
  - c. Geordneter Betrieb
  - d. Ordentliche Lagerung der verwendeten Bauteile und Materialien
  - e. Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes vor Verunreinigung durch Rückfließen von verschmutztem Wasser
2. Bei Verlust des Standrohres hat durch den Kunden eine sofortige Mitteilung an die WWVE zu erfolgen.
3. Die Weitergabe des ausgeliehenen Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.

## §4 Haftung der WWVE bei Versorgungsstörungen

WWVE haftet bei Versorgungsstörungen gegenüber dem Kunden dem Grunde und der Höhe nach in entsprechender Anwendung des §8 Wasserversorgungssatzung des WWVE.

## **§5 Haftung des Kunden**

1. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle durch Beschädigung des Standrohres entstehende Instandsetzungskosten, einschließlich Wiederbeschaffungskosten für übergebene Geräte und Zubehörteile, gemäß Preisblatt Instandsetzung und Wiederbeschaffung Standrohr und Zubehör der WWVE (Anlage 2) zu tragen. Ausgenommen sind Schäden aufgrund normaler Abnutzung.
3. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines Standrohres Dritten entstehen, haftet der Kunde. Er stellt WWVE von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern WWVE diese Schäden nicht zu vertreten hat.

## **§6 Besichtigungs- und Untersuchungsrecht**

Die WWVE ist jederzeit berechtigt, das Standrohr zu besichtigen oder selbst zu untersuchen. Entsprechendes gilt für einen Beauftragten der WWVE.

# **II. Versorgungsvertrag**

1. Mit der Entnahme von Wasser kommt zwischen dem Kunden und der WWVE ein Vertrag über die Versorgung des Kunden mit Wasser, gemäß Wasserversorgungssatzung zustande.
2. Die Ablesung des Wasserverbrauches erfolgt bei der Abgabe des Standrohres. Das Standrohr ist nach der Wasserentnahme bei der WWVE, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzhausen abzugeben. Spätestens jedoch am 31. Oktober des Jahres. Bei Nichteinhaltung erfolgt die kostenpflichtige Abholung durch die WWVE. Die Rechnungslegung erfolgt nach Abgabe des Standrohres und der Überprüfung der Sicherungseinrichtung bargeldlos auf das angegebene Konto.
3. Bei Verlust des Standrohres wird der Wasserverbrauch bis zum Zeitpunkt des Einganges der Verlustanzeige bei der WWVE geschätzt. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der letzten Abrechnung bzw. auf der Grundlage der Verbräuche vergleichbarer Kundengruppe unter Berücksichtigung der Zählergröße.

# **III. Gemeinsame Bestimmungen**

## **§7 Kündigung**

1. Die WWVE kann den Vertrag insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der Kunde:
  - a. das Standrohr vertragswidrig nutzt
  - b. das Standrohr an Dritte weitergibt
  - c. im Falle der wiederholten unterlassenen oder verspäteten Mitteilung nach II. Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages.
2. Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, das Standrohr unverzüglich an die WWVE herauszugeben. Unterbleibt die Herausgabe an die WWVE, so ist der Kunde für alle entstehenden Schäden schadenersatzpflichtig.

## §8 Schlussbestimmungen

1. Bei vorzeitiger Rückgabe des Standrohres durch den Kunden, vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit, endet der Vertrag am Tage der ordnungsgemäßen Rückgabe. Die Vorlage oder Übergabe vom Standrohr zur Zählerablesung während der Vertragslaufzeit oder etwaigen Zählerwechsel aufgrund bestehender Mängel oder wegen Ablauf der Eichfrist sind hiervon ausgenommen.
2. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Anschluss- und Versorgungsverhältnis ist Eschwege.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten maschinell gespeichert und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten einverstanden.
5. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die
  - a. Bestimmungen über die Benutzung von Standrohren und Unterflurhydranten
  - b. Und die Verordnung

Unterschrift WWVE:

Witzenhausen, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
i.A.

Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### Anlagen:

- Bestimmungen über die Benutzung von Standrohren und Unterflurhydranten / Bedienungsanleitungen
- Preisblatt

\_\_\_\_\_